

# Rosenbacher Anzeiger

## Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

4. Jahrgang - Ausgabe April 2005

01.04.2005

### Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

**Gemeinde Leubnitz**  
**Am Park 1**  
**08539 Leubnitz**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) sowie §§ 59 ff der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Leubnitz in seiner Sitzung am 23.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung "Zwergenschloß"**

##### **§ 1**

Die Kindertageseinrichtung "Zwergenschloß" mit Sitz in Leubnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung verwirklicht.

##### **§ 2**

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Teilnehmergeinschaft  
der Ländlichen Neuordnung  
Rodau**

#### **Flurbereinigung Rodau**

##### **Informationen zum Verfahrensstand der Ortslagenverhandlungen sowie zur Abmarkung der Grenzsteine**

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

im Sommer 2004 wurden durch Herrn Hoyer und Herrn Götze vom Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz mit den Grundstückseigentümern in Rodau die Ortslagenverhandlungen durchgeführt. Für die sehr gute Zusammenarbeit bedanken wir uns.

Wie in den Einzelgesprächen vereinbart wurde, sollen nun die zutage getretenen Probleme welche noch einer Klärung bedürfen, durch Abschluss von Vereinbarungen geregelt werden. Hierzu werden die beteiligten Parteien in den nächsten Wochen schriftlich geladen.

Wir bitten Sie, sich die „Probleme“ ins Gedächtnis zurück zurufen und sich, sofern noch nicht durchgeführt, mit Ihrem Nachbarn zu verständigen um die zeitliche Inanspruchnahme für diesen Termin möglichst gering zu halten.

Zur Teilnehmersammlung am 30.10.2003 wurden Sie darüber unterrichtet, dass Sie durch Erbringung von Eigenleistungsarbeiten (Mithilfe bei Vermessungs- und Pflanzarbeiten) ihren Flurbereinigungsbeitrag senken können. Wir möchten Ihnen dazu die Gelegenheit geben. Wie Sie gesehen haben, wurden zur Ortslagenverhandlung Markierungen in Form von Pfählen und Farbmarkierungen angebracht, an deren Stelle nun Grenzsteine zu setzen sind.

##### **§ 3**

1. Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Angestellten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. Die Gemeinde erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

##### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Leubnitz vom 11.12.2002 außer Kraft.

Leubnitz, den 24.03.2005  
Michaelis - Bürgermeister

Des Weiteren ist vorgesehen im Frühjahr die Böschung am „Weg oberhalb des Lohbaches“ zu bepflanzen und mit einem Wildschutzzaun einzufrieden. Diese Arbeiten eignen sich vornehmlich für Grundstückseigentümer zur Senkung Ihrer zu zahlenden Beiträge. Die Tätigkeiten werden mit 6,00 €/h dem Teilnehmer als erbrachte unbare Eigenleistungen dem Beteiligtenkonto gutgeschrieben.

Sollten keine Arbeitskräfte gefunden werden, müssen diese Arbeiten an externe Firmen vergeben werden. Dies kann zur Folge haben, dass die Ausführungskosten des Verfahrens und damit auch die Flurbereinigungsbeiträge steigen.

Teilnehmer, die Interesse haben, sich an den o.g. Arbeiten zu beteiligen, werden gebeten sich beim örtlichen Vorstand der TG oder bei Herrn Hoyer im Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz unter Tel. 03723/408223 zu melden.

Oberlungwitz im März 2005  
Hoyer - stellvertretender Vorstandsvorsitzender

# Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mehltheuer

**Gemeinde Mehltheuer**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Mehltheuer**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) sowie §§ 59 ff der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mehltheuer in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Mehltheuer**

### **§ 1**

Die Kindertageseinrichtung Mehltheuer mit Sitz in Mehltheuer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung verwirklicht.

### **§ 2**

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

1. Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Angestellten erhalten keine Zuwendungen aus Mit-

teilen der Einrichtung.

2. Die Gemeinde erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Leubnitz vom 20.06.2003 außer Kraft.

Mehltheuer, den 18.03.2005  
Meinel - Bürgermeister

## **Mitteilung des Bauamtes**

Ab 11.04.2005 wird in Vorbereitung des Straßenbaus K 7866 ( Bernsgrüner Straße)

die Kanalschachtauswechslung durchgeführt. Während der Baumaßnahme wird es zu Verkehrseinschränkungen kommen. Wir bitten die Verkehrsführung zu beachten.

Mehltheuer, den 29.03.2005  
Woratsch - Bauamtsleiter

# Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Syrau

**Gemeinde Syrau**  
**Höhlenberg 10**  
**08548 Syrau**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) sowie §§ 59 ff der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Syrau in seiner Sitzung am 21.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung "Märchenwald"**

### **§ 1**

Die Kindertageseinrichtung "Märchenwald" mit Sitz in Syrau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung verwirklicht.

### **§ 2**

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

(1) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ver-

wendet werden. Die Angestellten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

(2) Die Gemeinde erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung "Märchenwald" vom 27.05.2003 außer Kraft.

Syrau, den 22.03.2005  
Schulz - Bürgermeister

# Informationen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

**Verwaltungsverband Rosenbach**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Mehltheuer**

## Informationen des Einwohnermeldeamtes

**Einwohner lt. Statistik per 31.12.2004**

Gemeinde	2001	2002	2003	2004
<b>Leubnitz</b> gesamt	1.596	1.585	1.571	1.562
Leubnitz	727	721	707	715
Rodau	359	360	373	365
Demeusel	84	86	83	83
Rößnitz	169	166	161	159
Schneckengrün	257	252	247	240
<b>Mehltheuer</b> gesamt	1.594	1.609	1.601	1.598
Mehltheuer	752	757	753	760
Drochhaus	117	117	116	114
Fasendorf	115	114	111	110
Oberpirk	209	217	217	219
Unterpirk	112	113	112	109
Schönberg	289	291	292	286
<b>Syrau</b> gesamt	1.749	1.714	1.734	1.720
Syrau	1.528	1.503	1.521	1.511
Fröbersgrün	221	211	213	209
<b>Verband</b> gesamt	<b>4.939</b>	<b>4.908</b>	<b>4.906</b>	<b>4.880</b>

**Bewegungsstatistik Jahr 2004**

Gemeinde	Geburten	Sterbef.	Zuzüge	Wegzüge
Leubnitz	3	1		
Demeusel	-	1		
Rodau	2	-		
Rößnitz	2	3		
Schneckengrün	-	1		
Mehltheuer	4	2		
Drochhaus	2	2		
Fasendorf	-	-		
Oberprk	5	2		
Unterpirk	1	1		
Schönberg	1	5		
Syrau	7	14		
Fröbersgrün	1	3		
<b>Verband gesamt:</b>	<b>28</b>	<b>32</b>	<b>126</b>	<b>151</b>

**Altersstatistik Jahr 2004**

Alter	männlich	weiblich	gesamt
1 - 9 Jahre	195	183	378
10 - 19 Jahre	253	232	485
20 - 29 Jahre	338	237	575
30 - 39 Jahre	317	306	623
40 - 49 Jahre	436	420	856
50 - 59 Jahre	348	345	693
60 - 69 Jahre	319	363	682
70 - 79 Jahre	154	247	401
80 - 89 Jahre	53	109	162
90 - 99 Jahre	3	20	23
100 -	-	2	2

**Verwaltungsverband Rosenbach**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Mehltheuer**

## Informationen des Ordnungsamtes

### Straßenreinigungspflicht der Bürger

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Winter hat uns in diesem Jahr wie schon lange nicht mehr, extrem in Anspruch genommen.

Es wurde kräftig Schnee geschoren, gestreut und auch gesalzen und unsere fleißigen Gemeindearbeiter hätten sich Dreiteilen können. Deshalb ein großes Lob an alle Gemeindearbeiter und an die meist vorbildlichen Grundstückseigentümer für Ihre Leistungen im Winterdienst. Auch wenn es hier und da die notorischen Nörgler gab, konnte man mit dem Geleisteten mehr als zufrieden sein. Wer anders denkt, sollte im nächsten Winter einfach selbst zur Schaufel greifen. So ist der Winter, er bringt Schnee und Eis und dadurch entstehende Unannehmlichkeiten mit sich, der wir uns eben anpassen müssen. Doch wer denkt noch an den Schnee zurück, wo uns jetzt der Frühling mit großen Schritten eingeholt hat. Der Schnee ist weg und es werden die verschmutzten Stellen auf und neben den Gehwegen und Straßen sichtbar. Unsere Gemeindearbeiter waren bereits fleißig unterwegs und haben mit der Beseitigung des Streuguts angefangen.

Auch die Eigentümer von Grundstücken müssen im Frühjahr ihrer Pflicht nachkommen. Der Gehweg vorm Grundstück inklusive Abflussrinnen (Bürgersteigkanten) und die Fahrbahnen müssen vom Streugut befreit und mindestens einmal wöchentlich gekehrt werden. Der Kehrriech, Schlamm und sonstiger Unrat ist auf eigene Kosten zu entfernen. Es sind ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter und nach starken Regenfällen die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

Das Ordnungsamt kontrolliert die Einhaltung der Straßenreinigungspflicht und bei Nichterfüllung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Die Satzung ist bei der jeweiligen Gemeinde oder im Verwaltungsverband Rosenbach einzusehen.

### Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Es ist April und der Gartenbesitzer weiß, dass ab sofort wieder pflanzliche Gartenabfälle verbrannt werden können.

Viele wissen jedoch nicht, dass Gartenabfälle nur ausnahmsweise verbrannt werden dürfen. Dies wäre der Fall, wenn eine andere Entsorgungsmöglichkeit (Kompostieren, Schreddern...) nicht möglich ist.

Erfahrungsgemäß nehmen einige Bürger den April zum Anlass, den über den Winter aussortierten (Garten-) Abfall unauffällig los zu werden und das häufig ohne Einhaltung von Mindestabständen zu den Straßen oder dem Wald.

Mit dem Verbrennen sind jedoch Auflagen verbunden, welche nachfolgend genannt und erläutert werden.

In § 10 unserer Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gartenabfällen ge-

regelt.

§ 10 - , Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen richtet sich nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – **PflanzAbfV**) in der jeweils gültigen Fassung. Der Veranstalter hat die Freiwillige Feuerwehr des jeweiligen Ortes vor dem Abbrennen über die Zeit und den Ort zu informieren. Die Verantwortung trägt der Veranstalter.“

Das Ordnungsamt hat entschieden, dass der Veranstalter die zuständige Feuerwehr nicht über das Vorhaben informieren braucht. Falls der VV Rosenbach eine Informierung für nötig hält, wird die FFW vom Ordnungsamt benachrichtigt.

§ 2 PflanzAbfV

- (1) Pflanzliche Abfälle ..., dürfen durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, entsorgt werden....
- (2) Ist eine Entsorgung der pflanzlichen Abfälle auf die in Absatz 1 beschriebene Weise nicht möglich, sind sie möglichst durch eine geeignete mechanische Behandlung, wie beispielsweise Häckseln oder Schreddern, aufzubereiten und sodann nach Absatz 1 zu entsorgen....

§ 4 PflanzAbfV

- (1) Pflanzliche Abfälle aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken können ausnahmsweise verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nach § 2 ...nicht möglich oder nicht zumutbar ist....
- (2) Dabei ist zu beachten:
  1. durch das Verbrennen dürfen **keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit** oder die **Nachbarschaft** eintreten, **insbesondere Rauchentwicklung oder Funkenflug**,
  2. zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte (Benzin, Spiritus u.ä.) oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
  3. das Verbrennen ist vom 1. bis 30 April und vom 1. bis 30. Oktober **werktags in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, höchstens während zwei Stunden** täglich zulässig.
  4. Es müssen folgende **Mindestabstände** eingehalten werden.
    - a) 1,5 km von Flugplätzen
    - b) 200 m von Autobahnen
    - c) **100 m** von Bundes-, **Land- und Kreisstraßen**, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden. Gemäß § 15 des Sächsischen Waldgesetzes dürfen Besitzer auf ihrem Grundstück verbrennen, wenn das Feuer einen Abstand von mindestens 30 Metern zum Wald hat.

§ 5 PflanzAbfV

- (1) Soweit eine Beseitigung von pflanzlichen Abfällen nach §§ 2 bis 4 nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden....

§ 6 PflanzAbfV

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

Abfälle entgegen § 4 verbrennt,

Abfälle entgegen § 5 verbrennt, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 1 zugelassen wurde.

**Hexenfeuer am 30.04. im eigenen Garten**

Erfahrungsgemäß möchte der eine oder andere Gartenbesitzer ein privates Hexenfeuer auf seinem eigenen Grundstück veranstalten. Für solche Einzelfälle kann das Ordnungsamt durch vorherige Prüfung eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung nach § 33 der Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes Rosenbach erteilen.

Mit dieser Genehmigung sind nachfolgend genannte Auflagen verbunden.

Die Feuerstelle muss mindestens 30 m vom Wald und mindestens 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen entfernt sein.

Es ist das Verbrennen von nichtpflanzlichen Stoffen, lackierten Hölzern,

Kunststoffen und Abfällen verboten sowie dürfen zum Anzünden des Feuers keine Mineralölprodukte (Benzin, Spiritus) benutzt werden. Der Veranstalter wird mit der Sicherung der Brandstelle beauftragt und trägt jegliche Verantwortung für das Feuer. Durch das Abbrennen dürfen keine anderen Personen z.B. durch Rauch belästigt werden. Es ist eine ausreichende Menge an Löschmittel bereitzuhalten.

Das Feuer ist unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu löschen und am Vormittag des 01.05. nachzukontrollieren, ob nachgelöscht werden muss. Die örtlich zuständige Feuerwehr wird über die Ausnahmegenehmigung informiert.

Die Regelungen der Pflanzenabfallverordnung bleiben unberührt.

Wer ein Feuer ohne Ausnahmegenehmigung oder unter Nichtbeachtung einer der Auflagen durchführt, handelt ordnungswidrig.

Für Fragen steht das Ordnungsamt unter der Tel.-Nr. 037431/86926 zur Verfügung.

Mehltheuer, den 29.03.2005

Heinze - SB Ordnungsamt

**Bekanntmachung für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rodau  
4. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rodau vom 21.02.1995**

grab mit Pflege durch die Friedhofverwaltung auf Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (mit Gramal; einschließlich Pflege-, Nutzungs-, Friedhofunterhaltungs- und Beisetzungsgebühr)

960,00 €

**§1**

§ 5 Ziffer VII der Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

- 1. Überlassung eines Exemplares bzw. Auszuges der Friedhofsordnung 3,00 €
- 2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 8,00 €
- 3. Umschreibung von Nutzungsrechten 8,00 €
- 4. Benutzung der Kirche 40,00 €
- 5. Die Fortkommensschädigung ergibt sich aus der entsprechenden gesetzlichen Kilometerpauschale.
- 6. Umlagegebühren
- 6.1. Anteil an gemeinschaftlicher Grabeinfassung bei Doppelgrabstätten für Urnen 150,00 €
- 6.2. Anteil an gemeinschaftlicher Grabeinfassung bei Reihengrabstätten für Urnen 125,00 €
- 6.3. Gebühr für die Bestattung im Urnengemeinschafts-

**§2**

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen mit seiner ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rodau, den 25.11.04

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rodau

gez. V. Schmiedel, Pfr

Vorsitzender

gez. S. Spörl

Mitglied

L.S.

Plauen und Zwickau, den 03.12.2004

**BESTÄTIGT**

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen

Der Kirchenamtsrat

gez. Meister

L.S.

**Verwaltungsverband Rosenbach:**

Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer  
Telefon: 037431/869-0  
Internet: <http://www.vv-rosenbach.de>  
<http://www.rosenbach.info>

Telefax: 037431/869-29  
E-mail: [post@vv-rosenbach.de](mailto:post@vv-rosenbach.de)  
[post@rosenbach.info](mailto:post@rosenbach.info)

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag und Freitag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)  
sowie nach telefonischer Vereinbarung !

**Gemeindeverwaltung Leubnitz:**

Am Park 1, 08539 Leubnitz  
Telefon: 037431/3424  
Internet: <http://www.leubnitz-vogtland.de>

Telefax: 037431/86030  
E-mail: [leubnitz@web.de](mailto:leubnitz@web.de)

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
zusätzlich Donnerstag 16:30 Uhr bis 17.30 Uhr

**Gemeindeverwaltung Mehltheuer:**

Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer  
Telefon: 037431/869-10  
Internet: <http://www.mehltheuer.de>

Telefax: 037431/869-19  
E-mail: [post@mehltheuer.de](mailto:post@mehltheuer.de)

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Gemeindeverwaltung Syrau:**

Höhlenberg 10, 08548 Syrau  
Telefon: 037431/809-0  
Internet: <http://www.syrau.de>

Telefax: 037431/809-12  
E-mail: [syrau@t-online.de](mailto:syrau@t-online.de)

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
zusätzlich Dienstag 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr)

**Impressum:**

Herausgeber: Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer  
Inhaltliche Verantwortung: - für den Verwaltungsverband Rosenbach: der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel  
- für die Gemeinde Leubnitz: der Bürgermeister Johannes Michaelis  
- für die Gemeinde Mehltheuer: der Bürgermeister Peter Meinel  
- für die Gemeinde Syrau: der Bürgermeister Achim Schulz

Erscheinungsfolge: monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats  
Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei  
- Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer  
- Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz  
- Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer  
- Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau

Einzelbezug: Einzel Exemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.